

II- 4352 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl.10.001/17 - Parl/1975

Wien, am 8. Juni 1975

An die
Parlamentsdirektion

2028/A.B.
zu 2029/J.
11. JUNI 1975
Präs. am

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 2029/J-NR/75, betreffend Teilzeitbeschäftigung,
die die Abgeordneten MELTER und Genossen am
11. April 1975 an mich richteten, beehre ich mich
wie folgt zu beantworten:

Grundsätzliches:

- a) Als "teilzeitbeschäftigt" im Sinne der Anfrage wurden nur jene Bedienstete gezählt, die in einem ständigen Dienstverhältnis zum Bund stehen, nicht aber die volle Wochenstundenanzahl beschäftigt sind.
- b) zur Schaffung einer einheitlichen Vergleichsbasis wurde bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 jeweils der 1. April als Stichtag angenommen.

ad 1) Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betrug im Jahre 1969: 244

ad 2) Im Jahre 1974 betrug die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten insgesamt 389.

- 2 -

ad 3) Die bisher " im Zusammenhang mit der Teilzeitbeschäftigung " gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß der Einsatz von teilzeitbeschäftigten Bediensteten nur in einzelnen Dienstbereichen meines Ressorts möglich ist. Für alle diese Fälle kann mit der Einstellung von Vertragsbediensteten, deren Dienstrecht die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung vorsieht, das Auslangen gefunden werden.

ad 4) Für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten kann die Einführung einer "Teilzeitbeschäftigung" aus rechtlichen und personalpolitischen Überlegungen nicht in Erwägung gezogen werden. Neben diesen Erwägungen muß auch jene Platz greifen, daß sich der öffentliche Dienst nach den Bedürfnissen der Öffentlichkeit zu richten hat; ein Grundsatz, der bei der Einführung von Teilzeitbeschäftigung auch für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in Frage gestellt werden könnte.